

Niederschrift
über die Sitzung des Stadtrates
der Stadt Nastätten am: **14.06.2021**
Sitzungsort: Bürgerhaus, Festsaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:02 Uhr

I. Anwesende:

Vorsitzender:

Ludwig, Marco

Beigeordnete:

Dr. Romer, Roland
Janzen, Stefan

Ratsmitglieder:

Janzen, Stefan
Michel, Steffi
Näther, Ursula
Bärz, Silke
Bärz, Wolfgang

Dr. Romer, Roland
Fäseke, Horst
Müller, Andreas
Köhler-Nick, Antje

Sorg, Werner
Behnke, Tobias
Sorg, Anke
Schlieper, Matthias

Singhof, Manfred

II. Es fehlen:

Gasteyer, Ulrich
Bayer, Alexander
Dr. Keltsch, Heiner
Grabitzke, Gerd
Erlenbach, Nico

Presse:

Sailer, Cordula (RZ)

Schriftführer:

Villmann, Silas

Sonstige Personen:

Köhler, Sandra (Verbandsgemeindeverwaltung)
Herr Heuser (Karst Ingenieure GmbH)
Herr Krupka (WSW & Partner GmbH)
Herr Hachenberg (Stadt-Land-plus GmbH)
Herr Wergen (HW10 GmbH) u. Frau Schmidt, Herr Ternes (Ternes Architekten BDA)

Tagesordnung:

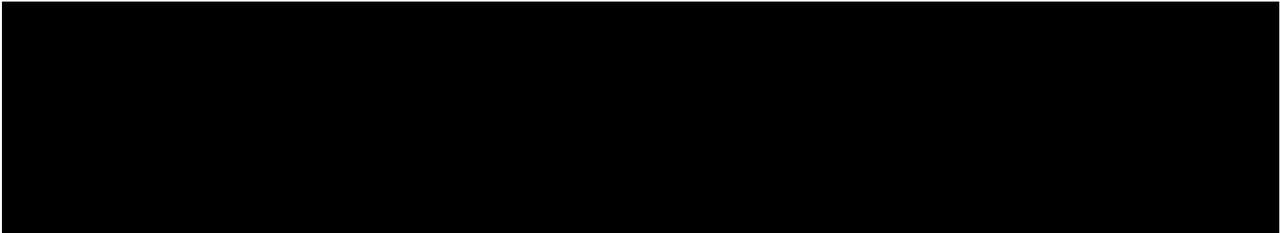
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Süd-Ost, 1. Änderung“
 - a) Würdigung/Abwägung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
3. Beratung und Beschlussfassung über die Werbeanlagensatzung

4. Beratung und Beschlussfassung über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Römerplatz“ der Stadt Nastätten
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Teilaufhebung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Römerplatz“
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den in a) aufgehobenen Teilbereich des Bebauungsplanes „Römerplatz“ gem. § 17 Abs. 4 BauGB
 - c) Aufstellungsbeschluss „Römerplatz– Teilbereich Rheingaustraße / Mühl-bach“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch
 - Planungsanlass/Zielvorstellung
 - Gebietsabgrenzung
 - Bezeichnung
 - d) Billigung des Bebauungsplanentwurfes „Römerplatz – Teilbereich Rheingaustraße / Mühlbach“ und die Freigabe der Öffentlichkeitsbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB
 - e) Vergabe einer schalltechnischen Untersuchung
 - f) Beauftragung der Verwaltung
5. Beratung und Beschlussfassung über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Schwärz 1. Änderung“
 - a) Billigung des Bebauungsplanentwurfes „Schwärz - 1. Änderung“ und die Freigabe der Öffentlichkeitsbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB
 - b) Auftrag an die Verwaltung
6. Beratung und Beschlussfassung eines Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Schwärz – 1. Änderung“ gem. § 11 BauGB
7. Beratung und Beschlussfassung über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Weiberdell – Teilbereich II“
 - a) Billigung des vorliegenden Entwurfes
 - b) Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB
 - c) Vergabe von Immissionsgutachten (Schall- und Geruchsgutachten)
 - d) Auftrag an die Verwaltung
8. Beratung und Beschlussfassung über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Weiberdell – 1. Änderung“
 - a) Billigung des Bebauungsplanentwurfes „Weiberdell“- 1. Änderung“ und die Freigabe der Öffentlichkeitsbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie Interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB
 - b) Verkehrsgutachten
 - c) Auftrag an die Verwaltung
9. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Nastätten“
 - a) Würdigung/Abwägung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
10. Bauanträge
 - a) Flur 13, Flurstück 1008/3, Paul-Spindler-Straße
 - b) Flur 70, Flurstück 64, Steinsberg
 - c) Flur 6, Flurstück 740/1 + 744/4, Stielstraße
 - d) Flur 77, Flurstück 119/1, Sandkaut
 - e) Flur 47, Flurstück 4607/14, Industriestraße

- f) Flur 75, Flurstück 24/12, Am Ruhberg
- g) Flur 75, Flurstück 24/17, Am Ruhberg
- h) Flur 75, Flurstück 24/9, Sauerbornsweg
- 11. Vergabe von Hausnummern
 - a) Flur 70, Flurstück 64, Steinsberg
- 12. Stadtbau
 - a) Römerstraße
- 13. Geburtsbäume für Nastättener Kinder
- 14. Einwohnerfragestunde
- 15. Verschiedenes, Anfragen, Mitteilungen

Tagesordnung nichtöffentlicher Teil:



Der Vorsitzende informiert, dass gem. geltender Verordnungen des Landes Rheinland-Pfalz ein Mindestabstand von 1,50m einzuhalten ist. Es gilt Maskenpflicht, außer am Platz. Die Entlüftung ist eingeschaltet. Jeder Einwohner hat die Kontaktdaten zur Nachverfolgung angegeben.

TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung um 19:30 Uhr.

Zur Sitzung wurden die Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten der Stadt und die Verwaltung unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen am: **04.06.2021**

Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgte durch die Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt „Blaues Ländchen aktuell“ in der **Kalenderwoche 23/2021**.

Der Vorsitzende begrüßt die eingeladenen Gäste und die anwesenden Einwohner.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Änderungswünsche zur Tagesordnung:

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Werbeanlagensatzung – **entfällt**

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung eines Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Schwärz – 1. Änderung“ gem. § 11 BauGB - **entfällt**

TOP 10 a) Flur 11, Flurstück 438/5, Paul-Spindler-Straße - **entfällt**

TOP 10 g) Flur 75, Flurstück 44/24, Hasenläufer – **entfällt**

NEU TOP 10 f) Flur 75, Flurstück 24/12, Am Ruhberg

NEU TOP 10 g) Flur 75, Flurstück 24/17, Am Ruhberg

NEU TOP 10 h) Flur 75, Flurstück 24/9, Sauerbornsweg

Die nachfolgenden TOPs verschieben sich entsprechend.

Einstimmig Zustimmung.

Der Vorsitzende gibt an, dass eingehende Vorberatungen u. a. in der Sitzung des Bau- und Stadtplanungsausschuss (07.06.2021) und Fraktionssitzungen dieser Sitzung vorangegangen sind.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Süd-Ost, 1. Änderung“

a) Würdigung/Abwägung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und übergibt das Wort an Herrn Krupka (WSW & Partner GmbH), der per Videokonferenz zugeschaltet ist. Herr Krupka trägt die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie deren der Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Präsentation vor. Die Unterlagen liegen dem Stadtrat digital vor!

- VGW Nastätten, Stellungnahme (12.04.2021):

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und redaktionell wie nebenstehend ergänzt.

- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz (19.04.2021):

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und redaktionell wie nebenstehend ergänzt.

- Private Stellungnahme, Nastätten (12.05.2021):

Mit großem Interesse an dem Baugrundstück wird von zwei Personen in einer Stellungnahme darum gebeten, eine Dachneigung von 1° bis 10° bei Flachdächern zuzulassen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Nastätten beschließt den Bebauungsplan

„Süd-Ost, 1. Änderung“

nach Kenntnisnahme und rechtlicher Bewertung aller im Beteiligungsverfahren zu

a) eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der hierzu ergangenen einzelnen, inhaltlich nicht planändernden Beschlüsse die sich danach ergebende abschließende Fassung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (i.V.m. § 24 GemO).

Der Satzungsbeschluss schließt die im Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO (Bauordnungsrecht) ein.

Die Beteiligungsfassung des Bebauungsplanes bestehend aus planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Anlage liegen dem Stadtrat vor.

Der Satzungsbeschluss schließt die gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO (Bauordnungsrecht) im Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften ein. Er ergeht deshalb auch i.V.m. § 24 GemO!

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (formelle Planreife) wird hiermit seitens des Trägers der Planungshoheit festgestellt; der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist es damit möglich, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bauordnungsrechtliche Verfahren positiv abzuschließen und begünstigende Verwaltungsakte zu erteilen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird um weitere Veranlassung der Verfahrensschritte (Mitteilung an Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie privaten Einwendungen und Anregungen zum Bebauungsplan zu unterrichten nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, Ausfertigung durch Unterzeichnung des Stadtbürgermeisters, ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB) bis zur Rechtskrafterlangung der Satzung gebeten.

Das Planungsbüro wird beauftragt, der Verwaltung alle Unterlagen auch formell aktualisiert als Schlussfassung zur Verfügung zu stellen.

Beschluss a) und b): Einstimmig Zustimmung

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Krupka und verabschiedet ihn.

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die Werbeanlagensatzung

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Römerplatz“ der Stadt Nastätten

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Hachenberg (Stadt-Land-plus GmbH) und übergibt das Wort an ihn. Anhand einer Präsentation erläutert dieser den Geltungsbereich „Rheingaustraße/Mühlbach“ (Gaswerk/Hotel).

Der Vorsitzende soll in Abstimmung mit der Verwaltung die Festsetzungen zu Einfriedung, Dacheindeckungen und Fassaden mit den neuesten, weniger regulierenden Festsetzungen der neuesten Bebauungspläne anpassen.

Die Unterlagen liegen dem Stadtrat digital vor!

Der Stadtrat beschließt:

a) Beratung und Beschlussfassung über die Teilaufhebung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Römerplatz“

Beschlussvorschlag zu a):

Die Teilaufhebung des Planaufstellungsbeschlusses vom 03.02.2020 (TOP 9) des Bebauungsplanes „Römerplatz“, wie in der Abbildung 2 dargestellt aufzuheben.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den in a) aufgehobenen Teilbereich des Bebauungsplanes „Römerplatz“ gem. § 17 Abs. 4 BauGB

Beschlussvorschlag zu b):

Zur Sicherung der festgelegten Ziele der Stadt Nastätten wurde eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB sowie eine Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 BauGB vom Stadtrat der Stadt Nastätten in seiner Sitzung am 03.02.2020 unter TOP 9 Buchstabe b) und TOP 10 beschlossen und als Satzung im Bekanntmachungsblatt „Blaues Ländchen“ mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Römerplatz“ am 13.02.2020 bekannt gegeben und erlangte seine Rechtskraft.

Die Veränderungssperre ist ein Instrument der Sicherung der Bauleitplanung und setzt voraus, dass mindestens in groben Zügen eine konkretisierte Planungsabsicht vorhanden ist (BVerwG, Urt. V. 10.09.1976 – IV C 39/74; BVerwG, Beschl. V. 1.10.2009 – 4BN 34.09). Die Veränderungssperre tritt nach zwei Jahren außer Kraft. Gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB kann die Stadt die Frist um ein Jahr verlängern. Sollten besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden gem. § 17 Abs. 2 BauGB. Der § 17 Abs. 4 BauGB schreibt vor, dass die Veränderungssperre ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen ist, wenn die Erlassvoraussetzungen ganz oder teilweise weggefallen sind.

Die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Römerplatz“ tritt demzufolge zum 13.02.2022 außer Kraft.

Eine Fristverlängerung für eine Veränderungssperre der Teilplanung „Rheingaustraße / Mühlbach“ wird als nicht erforderlich erachtet, da mit den beabsichtigten Bauvorhaben keine Nachteile für die Bauleitplanung der Stadt Nastätten zu befürchten sind. Sollte dennoch ein beantragtes Bauvorhaben im Geltungsbereich der Teilplanung „Rheingaustraße / Mühlbach“ realisiert werden und dem Planungsziel der Bauleitplanung widersprechen, kann die Stadt einen Antrag auf Zurückstellung vom Baugesuch nach § 15 BauGB bei der Baugenehmigungsbehörde beantragen.

Daher wird die Satzung der Veränderungssperre für den Teilbereich des Bebauungsplanes „Römerplatz“ gem. § 17 Abs. 4 BauGB aufgehoben. In der Abbildung 3 ist der Geltungsbereich der in Rede stehenden Teilfläche dargestellt. Die Aufhebung der Satzung einer Veränderungssperre vom 13.02.2020 ist mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans „Römerstraße – Teilbereich Rheingaustraße / Mühlbach“ bekannt zu geben.

c) Aufstellungsbeschluss „Römerplatz– Teilbereich Rheingaustraße / Mühlbach“

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch

- Planungsanlass/Zielvorstellung**
- Gebietsabgrenzung**
- Bezeichnung**

Beschlussvorschlag zu c):

Die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB in eigener Verantwortung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Das Plangebiet ist in der anliegenden Flurkarte durch eine rote, unterbrochene Linie gekennzeichnet, siehe Abbildung 3 und Anlage 1, und verfügt über eine Fläche von ca. 22.188,77 m².

Die Planung ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB), wie unter Buchstabe a) erläutert.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Römerplatz – Rheingaustraße / Mühlbach“ erhalten.

d) Billigung des Bebauungsplanentwurfes „Römerplatz – Teilbereich Rheingaustraße / Mühlbach“ und die Freigabe der Öffentlichkeitsbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag zu d)

Der zur Sitzung vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „Römerplatz – Rheingaustraße / Mühlbach“ (Planzeichnung mit Textfestsetzungen vom Juni 2021) entspricht dem Planungswillen des Rates und wird in seiner Gesamtheit gebilligt.

Die Planänderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Daher ist ein Umweltbericht inkl. einer UVP Vorprüfung und einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse notwendig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Römerplatz – Rheingaustraße / Mühlbach“ verfügt über eine Gesamtfläche von ca. 25.357 m². Unter Zugrundelegung eines Mischgebietes (MI) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 errechnet sich folgende Grundflächengröße:

Geltungsbereich der Teilplanung „Römerplatz – Rheingaustraße / Mühlbach“ =
ca. 22.188,77 m²

Verkehrsfläche im Geltungsbereich = ca. 1.546,00 m²
Maßgebende Grundstücksfläche = ca. 20.642,77 m²
Zulässige Grundfläche im Mischgebiet § 17 BauNVO 0,6* 20.642,77 m² = 12.385,66 m²

Die Grundfläche des gesamten in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Römerplatz“ verfügt über eine Gesamtfläche von 63.180,23 m² inklusive der 12.385,66 m² und steht im sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang des in Rede stehenden Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich des südlich in Aufstellung befindlichen angrenzenden Bebauungsplanes „Schwärz“ 1. Änderung steht im sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang des in Rede stehenden Bebauungsplanes und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2.723,5 m².

Berechnung der Gesamtgrundfläche der im sachlich, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Bebauungspläne „Schwärz-1. Änderung“, „Römerplatz“ und „Römerplatz – Rheingaustraße / Mühlbach nach § 13a BauGB

„Schwärz – 1.Änderung“ Grundfläche des Geltungsbereiches = ca. 2.723,5 m²
„Römerplatz“ Grundfläche des Geltungsbereiches = ca. 50.794,57 m²
„Römerplatz – Rheingaustraße / Mühlbach“ = ca. 12.385,66 m²
im sachlichen zeitlichen Zusammenhang stehenden Gesamtfläche = ca. 65.903,73 m²

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Grundstücksflächen und der Grundflächenzahl ergibt sich eine Grundfläche die unter der Zulässigkeit nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB liegt.

Im Verfahren nach § 13a BauGB bedarf es zwar keines naturschutzrechtlichen Ausgleichs aufgrund der Eingriffs-/Ausgleichsregelung. Artenschutzrechtliche Belange wurde bereits in der Bauleitplanung zum Ursprungsplan „Schwärz“ geprüft und ein artenschutzrechtliches Fachgutachten von der Beratungsgesellschaft natur dbR (Bericht 2018) eingeholt. Im beschleunigten Verfahren wird nach § 13a (2) Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 (3) Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 (2) BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10 a (1) BauGB abgesehen.

Das Planungsbüro soll mit der Prüfung beauftragt werden, ob nach seiner Einschätzung der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

e) Vergabe einer schalltechnischen Untersuchung

Beschlussvorschlag zu e)

Aufgrund der direkten Lage der Flächen an der Bundesstraße 274 (Brückwiese) ist ein Immissionsschutzgutachten erforderlich, da der Bereich „Römerstraße – Rheingaustraße / Brückwiese“ durch Verkehrsgeräusche der B 274 beaufschlagt wird. Zu prüfen sind, welche Auswirkungen die geplanten Vorhaben, wie Hotel und Gastronomie und das damit in Verbindung stehende Ziel- und Quellverkehrsaufkommen / die Parkierungsvorgänge etc. auf die zu dem Standort umliegende Bebauung haben werden. Die anlagenbezogene Geräuschentwicklung ist dabei nach der TA-Lärm zu ermitteln. Diese schalltechnische Untersuchung wird erforderlich um den Ansprüchen an gesunde

Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gerecht zu werden.

Das Angebot des Ingenieurbüros GSA Ziegelmeyer GmbH ist in der Anlage beigelegt. Das Ingenieurbüro Pies hat schriftlich mitgeteilt, dass wegen Überlastung des Büros z.Z. keine Möglichkeit gesehen wird zeitnah ein Angebot zu unterbreiten. Die Kosten sollen vom Investor getragen werden.

f) Beauftragung der Verwaltung

Beschlussvorschlag zu f):

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der Durchführung des (förmlichen) Verfahrens bis zur Rechtskrafterlangung beauftragt. Der Auftrag umfasst insbesondere die Vorbereitung und notwendige Bekanntmachung verfahrensrelevanter Beschlüsse des Stadtrates (wie z.B. Aufstellungsbeschluss, Verfahrensbestimmung, Satzungsbeschluss) und die gleichzeitige Durchführung der vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und berührten Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (durch Anforderung einer Stellungnahme) einschließlich Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die inhaltliche Entwurfsplanung einschließlich Begründung sowie die Vorbereitung der Würdigung bzw. Abwägung von Bedenken und Anregungen im Beteiligungsverfahren sowie deren evtl. Vorstellung im Rat obliegt dem externen Planungsbüro! Die Mitteilung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB an die Stellungnehmenden über das Würdigungs- bzw. Abwägungsergebnis erfolgt durch die Verwaltung.

Beschluss a) bis f): Einstimmig Zustimmung

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Hachenberg und verabschiedet ihn.

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Schwärz 1. Änderung“

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Wergen (HW10 GmbH), der gemeinsam mit Frau Schmidt und Herrn Ternes (beide Ternes Architekten BDA) die Planung für einen Seniorenwohnpark im Bereich „Schwärz“ vorstellt. Insbesondere wird auf den Grund der Änderung für die Wiederherstellung der Überschreitungsmöglichkeit der GRZ nach § 19 (4) S. 2 BauNVO eingegangen.

Herr Heuser (Karst Ingenieure GmbH) trägt die textl. Änderung des maßgeblichen Bebauungsplans „Schwärz“ anhand einer Präsentation vor.

Die Unterlagen liegen dem Stadtrat digital vor!

Der Stadtrat beschließt:

a) Billigung des Bebauungsplanentwurfes „Schwärz - 1. Änderung“ und die Freigabe der Öffentlichkeitsbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag zu a):

Der zur Sitzung vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „Schwärz - 1. Änderung“ (Planzeichnung mit Textfestsetzungen vom Juni 2021) entspricht dem Planungswillen des Rates und wird in seiner Gesamtheit gebilligt.

Mit diesem Entwurf soll die möglichst gleichzeitige Durchführung der gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 2. Alternative BauGB vorgeschriebenen Beteiligung von Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 (durch Auslegung und deren vorherige Bekanntmachung) und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 2. Alternative BauGB der berührten Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (durch Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) sowie die interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB schnellstmöglich durchgeführt werden.

b) Auftrag an die Verwaltung

Beschlussvorschlag zu b):

Der Auftrag umfasst - soweit dies nicht Aufgabe des Planungsbüros ist - insbesondere die Vorbereitung für die möglichst gleichzeitige Durchführung der gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Beteiligung von Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 (durch Auslegung) und der berührten Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (durch Anforderung einer Stellungnahme) einschließlich Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie die interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die Vorbereitung der Würdigung der Stellungnahmen bzw. Abwägung von Bedenken und Anregungen aus den Beteiligungen ist nicht Aufgabe der Verwaltung, sondern wird als besondere Leistung dem Planungsbüro übertragen.

Beschluss a) und b): Einstimmig Zustimmung

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Wergen, Frau Schmidt und Herrn Ternes für die Vorstellung und verabschiedet sie.

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung eines Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Schwärz – 1. Änderung“ gem. § 11 BauGB

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

Ratsmitglied Manfred Singhof verlässt wegen Ausschließungsgründen um 20:30 Uhr den Sitzungssaal und nimmt im Zuschauerbereich Platz.

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Weiberdell – Teilbereich II“

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und übergibt das Wort an Herrn Heuser, der die bisherigen Beratungsergebnisse in einem Gestaltungsentwurf vorstellt.

Die Unterlagen liegen dem Stadtrat digital vor!



STÄDTBAULICHE WERTE:
PLANGEBIETSGRÖSSE: ca. 5,17 ha
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE: ca. 7.300 m²
FUSSWEG: ca. 609 m²
BÖSCHUNGSFLÄCHE: ca. 200 m²
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: ca. 8.884 m²
WIRTSCHAFTSWEG: ca. 959 m²
MÜLLTÖNNENSAMMELSTELLE: ca. 10 m²
FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNG "NAHWÄRME": ca. 750 m²
GEMEINBEDARF KITA: ca. 3.775 m²
NETTOBAULAND: ca. 29.151 m²
ANZAHL NEUE BAUPLÄTZE: 49
DURCHSCHNITTL. GRÖSSE: ca. 634 m²

GESTALTUNGSENTWURF ALTERNATIVE 3
"WEIBERDELL - NEUPLANUNG/ERW."
STADT NASTÄTTEN
VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN
 MASSSTAB: 1:1.000 FORMAT: DIN A2 PROJ.-NR.: 12 722 DATUM: 30.03.2021
 BEARBEITUNG:
KARST INGENIEURE GMBH
 STÄDTBAU ■ VERKEHRSWESSEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG
 86395 HÖBTERSHAUSEN
 AM BREITEN WEG 1
 TELEFON 02396/9658-0
 TELEFAX 02396/9658-99
 0151/83851-100
 www.karst-ingenieure.de

(Gestaltungsentwurf Weiberdell Teilbereich II / Alternative 3 v. 30.03.2021)

Der Stadtrat beschließt:

a) Billigung des vorliegenden Entwurfes

Beschlussvorschlag zu a):

Der zur Sitzung vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „Weiberdell – Teilbereich II“ (Gestaltungsentwurf Planzeichnung mit Textfestsetzungen) entspricht dem Planungswillen des Rates und wird in seiner Gesamtheit gebilligt.

b) Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag zu b):

Im Interesse größtmöglicher Rechtssicherheit wird mit diesem Entwurf das Regelverfahren durchgeführt. Zunächst soll damit möglichst gleichzeitig die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (durch Auslegung und deren vorherige Bekanntmachung) und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (durch Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) sowie die interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB schnellst möglichst durchgeführt werden.

c) Vergabe von Immissionsgutachten (Schall- und Geruchsgutachten)

Beschlussvorschlag zu c):

Durch das Heranrücken an den landwirtschaftlichen Betrieb ist eine Untersuchung dahingehend erforderlich, inwieweit sich die Geruchsbelästigungen des landwirtschaftlichen Betriebes auf das Plangebiet bzw. auf die Wohnbebauung auswirken bzw. auswirken könnten. Die Untersuchung erfolgt durch die Erstellung eines Geruchsgutachtens durch eine externe Stelle sowie eine schalltechnische Untersuchung.

Daher wird das Ingenieurbüro Meodor UDL, Sitz Steinfurt, mit der Erstellung eines Geruchsgutachtens (Angebots-Nr. MU202104-1108 vom 23.04.2021) zum Preis von 4.819,50 € beauftragt.

Ferner wird das Ingenieurbüro Pies; Sitz in Boppard, mit der Erstellung eines Schallgutachtens beauftragt.

d) Auftrag an die Verwaltung

Beschlussvorschlag zu d):

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahrensschritte bis zur Rechtskraft der Bauleitplanung durchzuführen. Der Auftrag umfasst - soweit dies nicht Aufgabe des Planungsbüros ist - insbesondere die Vorbereitung und notwendige Bekanntmachung verfahrensrelevanter Beschlüsse des Stadtrates (Aufstellungsbeschluss, Verfahrensbestimmung, Billigungsbeschlüsse, Satzungsbeschluss) und die möglichst gleichzeitige Durchführung der vorgeschriebenen Beteiligung von Öffentlichkeit gemäß der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der interkommunalen Abstimmung sowie die reguläre Offenlage gem. § 3 Abs. 2 (durch Auslegung) und die Beteiligung der berührten Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (durch Anforderung einer Stellungnahme) einschließlich Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung, jedwede erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB, die Benachrichtigung der Träger öffentlicher

Belange von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB, die Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB an Beteiligte mit Einwendungen oder Bedenken. Die Vorbereitung der Würdigung der Stellungnahmen bzw. Abwägung von Bedenken und Anregungen aus den Beteiligungen ist nicht Aufgabe der Verwaltung, sondern wird als besondere Leistung dem Planungsbüro übertragen.

Beschluss a) bis d): Einstimmig Zustimmung

Manfred Singhof kehrt um 20:51 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Weiberdell – 1. Änderung“

Der Vorsitzende schließt an den Tagesordnungspunkt 7 an und übergibt das Wort ebenfalls an Herrn Heuser.

Ratsmitglied Silke Bärz verlässt um 20:53 Uhr den Sitzungssaal.

Ratsmitglied Martin Gasteyer verlässt um 20:55 Uhr den Sitzungssaal.

Silke Bärz kehrt um 20:56 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Martin Gasteyer kehrt um 20:58 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

Der Stadtrat beschließt:

a) Billigung des Bebauungsplanentwurfes „Weiberdell“- 1. Änderung“ und die Freigabe der Öffentlichkeitsbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V .m. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie Interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag zu a)

Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Weiberdell“ - 1. Änderung vom Juni 2021 zu billigen und die möglichst gleichzeitige Durchführung gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, Alternative 2 BauGB vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 (durch Auslegung und deren vorherige Bekanntmachung) und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 BauGB der berührten Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (durch Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme) sowie die interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB möglichst schnell durchzuführen.

b) Verkehrsgutachten

Dieser Punkt entfällt. Das Gutachten liegt den Ratsmitgliedern vor.

c) Auftrag an die Verwaltung

Beschlussvorschlag zu c):

Der Auftrag umfasst - soweit dies nicht Aufgabe des Planungsbüros ist - insbesondere die Vorbereitung der möglichst gleichzeitigen Durchführung der gemäß § 13a Abs. 2 Nr.

1 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Beteiligung von Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 (durch Auslegung), berührten Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (durch Anforderung einer Stellungnahme) einschließlich Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung, die interkommunale Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die Vorbereitung der Würdigung der Stellungnahmen bzw. Abwägung von Bedenken und Anregungen aus den Beteiligungen ist nicht Aufgabe der Verwaltung, sondern wird als besondere Leistung dem Planungsbüro übertragen.

Beschluss a) und c): Einstimmig Zustimmung

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Nastätten“

Der Vorsitzende erläutert erneut die Wichtigkeit dieses Schrittes und informiert, dass bereits begonnen wurde, Nutzungskonzepte für das ehem. Feuerwehrgerätehaus vorzustellen und er weitere Anfragen vorliegen hat. Die Fraktionen befürworten dies und möchten die Angelegenheit alsbald weiterverfolgen, um diesen Bereich Nastätzens zeitnah zu entwickeln.

a) Würdigung/Abwägung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Heuser, der die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Präsentation vorträgt. Die Unterlagen liegen dem Stadtrat digital vor!

- Landesbetrieb Mobilität Diez, Diez, 20.04.2021

Beschlussvorschlag:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Materieller Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Es werden Hinweise zur Genehmigungspflicht von Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb der Bauverbotszone, Freihaltung der Sichtflächen, Einfriedung des Baugrundstücks, Pflanzung von Bäumen entlang klassifizierter Straßen sowie bezüglich der Sondernutzungserlaubnis einer Zufahrt zur B274 in die Begründung aufgenommen.

Die Informationen zur Schallprognose gemäß DIN 18005 werden ebenfalls redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz, 30.04.2021

Beschlussvorschlag:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Die allgemeinen Hinweise bezüglich der Unterbringung von Telekommunikationslinien werden in die Begründung redaktionell aufgenommen.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

- VG-Werke Nastätten, Nastätten, 13.04.2021

Beschlussvorschlag:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Die Hinweise bezüglich der Löschwasserversorgung und Niederschlagswasserbeseitigung werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, 02.06.2021

Beschlussvorschlag:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nastätten beschließt den Bebauungsplan

„Feuerwehrgerätehaus Nastätten“

nach Kenntnisnahme und rechtlicher Bewertung aller im Beteiligungsverfahren zu a. eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der hierzu ergangenen einzelnen, inhaltlich nicht planändernden Beschlüsse die sich danach ergebende abschließende Fassung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (i.V.m. § 24 GemO).

Der Satzungsbeschluss schließt die im Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO (Bauordnungsrecht) ein.

Die Beteiligungsfassung des Bebauungsplanes bestehend aus planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Anlage liegt dem Stadtrat vor.

Der Satzungsbeschluss schließt die gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO (Bauordnungsrecht) im Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften ein. Er ergeht deshalb auch i.V.m. § 24 GemO!

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (formelle Planreife) wird hiermit seitens des Trägers der Planungshoheit festgestellt; der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist es damit möglich, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bauordnungsrechtliche Verfahren positiv abzuschließen und begünstigende Verwaltungsakte zu erteilen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird um weitere Veranlassung der Verfahrensschritte (Mitteilung an Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie privaten Einwendungen und Anregungen zum Bebauungsplan zu unterrichten nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, Ausfertigung durch Unterzeichnung des Stadtbürgermeisters, ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB) bis zur Rechtskrafterlangung der Satzung gebeten.

Das Planungsbüro wird beauftragt, der Verwaltung alle Unterlagen auch formell aktualisiert als Schlussfassung zur Verfügung zu stellen.

Beschluss a) und b): Einstimmig Zustimmung

TOP 10: Bauanträge

Der Vorsitzende informiert, dass zwei Bauanträge gem. Hauptsatzung der Stadt Nastätten in der Sitzung des Bau- und Stadtplanungsausschuss final beraten und beschlossen worden sind.

a) Flur 13, Flurstück 1008/3, Paul-Spindler-Straße

Ein bestehendes Gebäude soll um eine Dachgaube erweitert werden. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des BP Mühlbachtal – 1. Änderung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, eine positive Stellungnahme abzugeben.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

b) Flur 70, Flurstück 64, Steinsberg

Der Bauherr beantragt den Neubau eines Mehrfamilienhauses. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des BP Nord West – 1. Änderung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, eine positive Stellungnahme abzugeben.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

c) Flur 6, Flurstück 740/1 + 744/4, Stielstraße

Ein Carport mit Solaranlage soll errichtet werden. Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich gem. § 34 BauGB.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB herzustellen.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

d) Flur 77, Flurstück 119/1, Sandkaut

Im DHL Zustellstützpunkt soll ein Umbau im Inneren stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, eine positive Stellungnahme abzugeben.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

e) Flur 47, Flurstück 4607/14, Industriestraße

Der Bauherr plant eine Nutzungsänderung eines Verkaufsraumes zu einer Sportsbar und einer Spielhalle. Es liegt eine positiv beschiedener Bauvorbescheid vor. Das Ordnungsamt hat eine positive Stellungnahme abgegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, eine positive Stellungnahme abzugeben.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

f) Flur 75, Flurstück 24/12, Am Ruhberg

Errichtung eines Einfamilienhauses im Baugebiet Hasenläufer II.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB herzustellen.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

g) Flur 75, Flurstück 24/17, Am Ruhberg

Errichtung eines Einfamilienhauses im Baugebiet Hasenläufer II.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB herzustellen.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

h) Flur 75, Flurstück 24/9, Sauerbornsweg

Errichtung eines Einfamilienhauses im Baugebiet Hasenläufer II.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB herzustellen.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

TOP 11: Vergabe von Hausnummern:

a) Flur 70, Flurstück 64, Steinsberg

Für den Bauantrag unter Tagesordnungspunkt 10 b) soll eine Hausnummer vergeben werden. Die VGV schlägt die Vergabe der Hausnummer „27 A“ für das Vorhaben auf dem o.a. Grundstück vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, für das Vorhaben auf dem Grundstück in der Flur 70, Flurstück 64, Steinsberg die Hausnummer „27 A“ zu vergeben.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung**TOP 12: Stadtumbau**

Der Vorsitzende informiert, dass ein Antrag auf Stadtumbau eines privaten Eigentümers in der Römerstraße vorliegt. Der Bau- und Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 ebenfalls eine positive Beschlussfassung empfohlen. Die ADD sowie der Stadtberater Herr Bökenbrink begrüßen dieses Vorhaben.

TOP 13: Geburtsbäume für Nastätter Kinder

Ein Antrag der SPD-Fraktion ist am 07.05.2021 per Mail bei der Stadt Nastätten eingegangen: Für jedes neugeborene Kind in Nastätten soll von der Stadt einen Gutschein zum Pflanzen eines Obstbaumes ausgestellt werden.

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Der Stadtrat begrüßt den im Antrag enthaltenen Vorschlag, eine geeignete Fläche im Eigentum der Stadt für die Nutzung als Streuobstwiese anzubieten. Der Vorsitzende lässt diesbezüglich eine geeignete Fläche recherchieren und wird in einer kommenden Sitzung das Ergebnis zur Abstimmung vorlegen.

(Auszug aus dem Antrag: „Hierzu möchten wir, dass die Stadt prüft, ob es eine geeignete gemeindliche Fläche gibt (Beispielsweise Ausgleichsflächen oder etwa entlang dem Lohbach) die für die Nutzung als „Streuobstwiese“ angeboten werden kann. Darauf zu achten wäre, dass diese Fläche leicht erreichbar ist und eventuell einen Zugang zu Wasserquellen (Bachlauf) hat.)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag der SPD-Fraktion v. 07.05.2021 zuzustimmen und beauftragt den Vorsitzenden mit dem Vollzug. Der Vorsitzende schlägt vor, bei der Druckerei Löhnhardt, Nastätten, einen Gestaltungsvorschlag für den Flyer einzuholen. Der Stadtrat stimmt dem zu.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung**TOP 14: Einwohnerfragestunde**

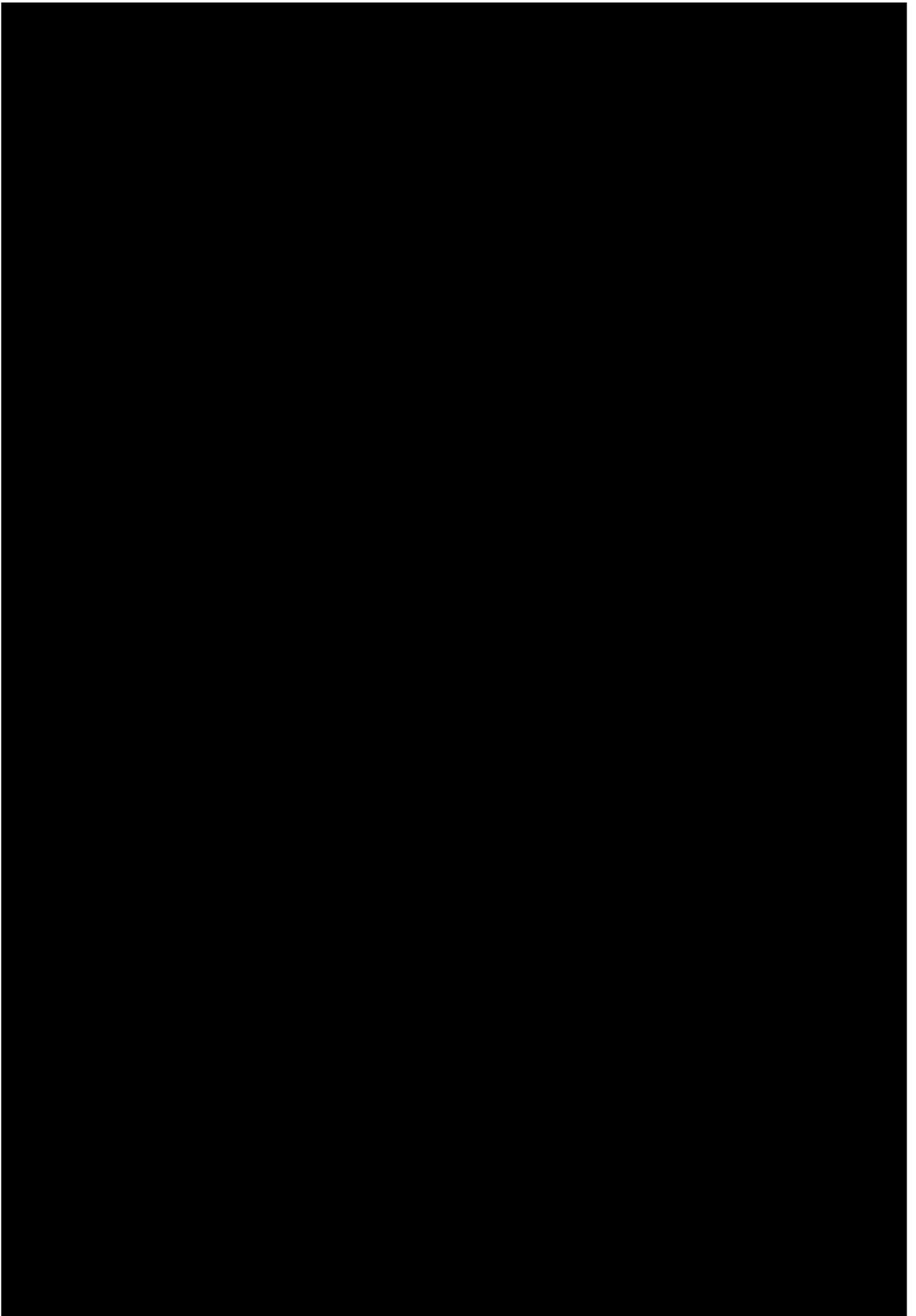
Ein Einwohner erkundigt sich nach der Planung bzgl. des **Mühlrades an der Hahnenmühle**. Der Vorsitzende informiert, dass er kürzlich eine Videokonferenz mit Frau Rehbein von der Verbandsgemeindeverwaltung und der zuständigen Person für das Förderprogramm „GAK 2.0“ hatte. Für das Jahr 2022 wurde die Planung mit Einreichung des Bauantrags avisiert und im Jahr 2023 der Vollzug mit Umsetzung der Radwege.

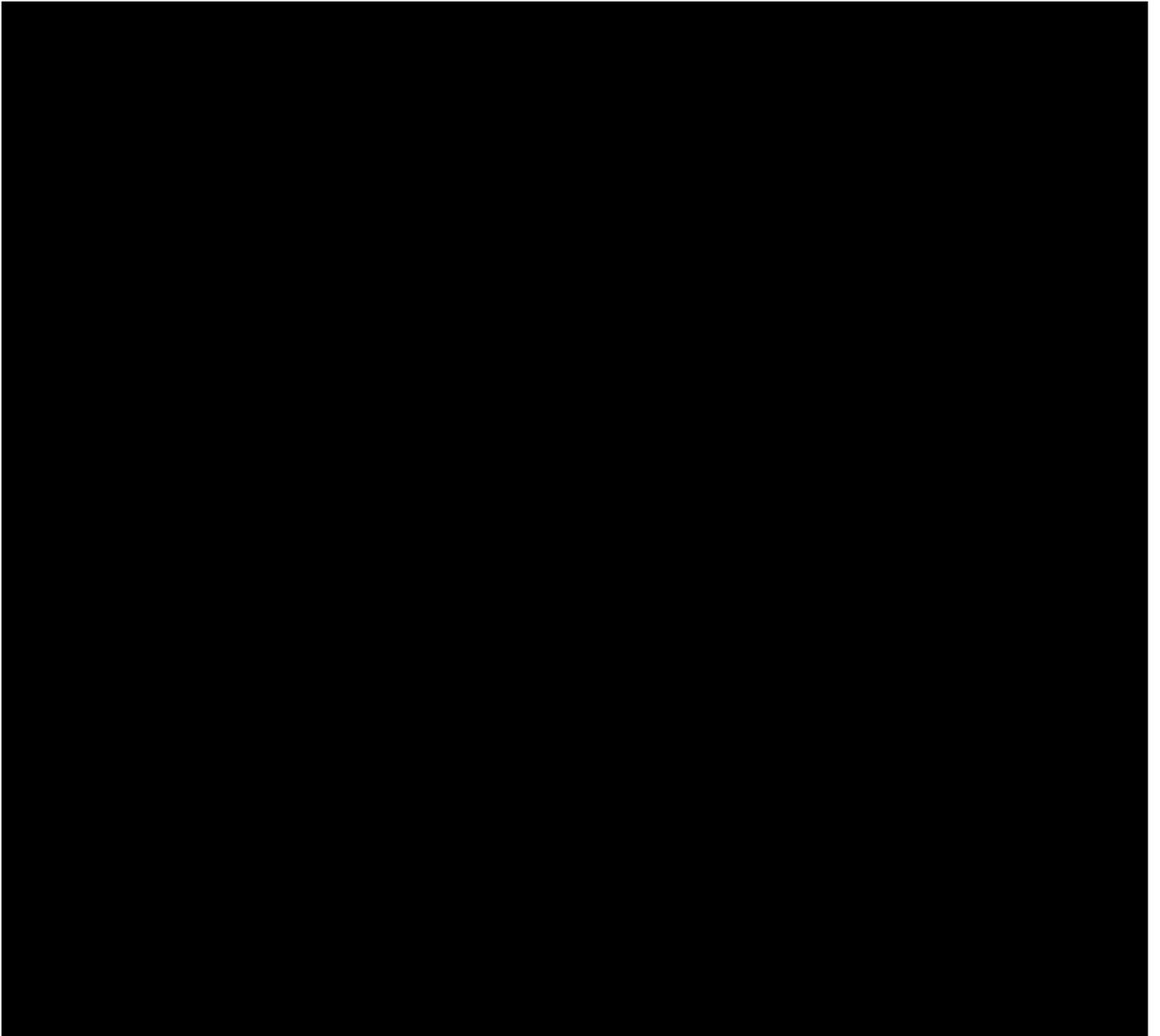
TOP 15: Verschiedenes, Anfragen, Mitteilungen

Martin Gasteyer erkundigt sich nach der **Querungsmöglichkeit** in der Oranienstraße im Bereich Am Rosengarten. Der Vorsitzende informiert, dass dies im Rahmen der Planung Radwege / Hahnenmühle vorgesehen ist.

Der Vorsitzende informiert, dass es leider bei dem Aufbau der neuen **Spielgeräte** Verzögerungen gibt. Die Fertigstellung ist für die KW 24 geplant.

Der Vorsitzende verabschiedet die anwesenden Einwohner und schließt den öffentlichen Teil um 21:27 Uhr.





M. Juchacz

Vorsitzender

S. Villmann

Schritfführer